

MBDA Deutschland GmbH  
Postfach 1340 – 86523 Schrobenhausen, Deutschland

### Information gemäß Artikel 33 (1) der REACH-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01. Juni 2007 ist die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH) in Kraft getreten.

Gemäß Artikel 33 (1) der REACH-Verordnung ist Ihr Unternehmen als Lieferant eines Erzeugnisses oder eines komplexen Gegenstandes, der aus mehreren Erzeugnisse besteht, verpflichtet uns ausreichend zu informieren, sofern diese Erzeugnisse besonders besorgniserregende Stoffe (Substance of Very High Concern - SVHC) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten. Eine Liste dieser Substanzen finden Sie auf der Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur ECHA (European Chemical Agency) unter: <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

Da für Ihr Unternehmen keine gesetzliche Informationspflicht besteht, sofern die an uns gelieferten Erzeugnisse keinen auf der Liste verzeichneten SVHC enthalten, werden wir für Erzeugnisse, die ohne Informationen gemäß Artikel 33 (1) der REACH-Verordnung geliefert werden, weiterhin davon ausgehen, dass diese keine derartigen SVHC enthalten.

Um die Kommunikationsanforderungen bezüglich der Verpflichtungen aus Artikel 33 (1) der REACH-Verordnung einzuhalten, bitten wir Sie, dieses Dokument (ordnungsgemäß unterzeichnete Empfangsbestätigung) und, sofern erforderlich, Informationen zu Erzeugnissen, die SVHC enthalten per E-Mail an folgende Adresse zu senden: [einkauf@mbda-systems.de](mailto:einkauf@mbda-systems.de)

**Hinweis:** Neben der unterschriebenen Empfangsbestätigung wird eine eigene Erklärung Ihres Unternehmens zur REACH-Verordnung als gleichwertig angesehen.

Freundliche Grüße

MBDA Deutschland GmbH Einkauf

Empfangsbestätigung: \_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift des Zeichnungsberechtigten)